



Elbdörfer und Schenefelder  
Reitverein e.V.

# **Satzung**

## **für den Elbdörfer und Schenefelder Reitverein e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 01 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**
- § 02 Zweck des Vereins**
- § 03 Gemeinnützigkeit**
- § 04 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 05 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 06a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**
- § 06b Verpflichtung gegenüber anderen Personen**
- § 07 Geschäftsjahr und Beiträge**
- § 08 Organe**
- § 09 Mitgliederversammlung**
- § 09a Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 09b Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Aufgaben des Vorstandes**
- § 12 Vereinsrat**
- § 13 Kassenprüfung**
- § 14 Jugendversammlung**
- § 15 Datenschutz**
- § 16 Satzungsänderung**
- § 17 Auflösung/Verschmelzung des Vereins**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Elbdörfer und Schenefelder Reiterverein e.V.“, abgekürzt ESRV.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schenefeld bei Hamburg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Registernummer VR 611 PI eingetragen. Der Gerichtsstand ist Pinneberg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Pferdesports. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen in dieser Sportart, die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen, das Vorhalten eines breit gefächerten Angebots in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports, die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden sowie die Interessensvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Personen, welche sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gebührenfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- 5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reiterbundes Pinneberg e.V., des Pferdesportverbands Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30.09. des Jahres kündigt. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - b. gegen § 6a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag eines Vereinsmitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Zuvor ist das betroffene

Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und zu protokollieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen nach Zugang des begründeten Ausschlussbeschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde dem Vereinsrat vorlegen oder diesen anrufen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren.

Über die Abberufung und den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Vereinsratsmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung befinden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nutzen, alle Mitglieder dürfen an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistung von Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung des Vereins verpflichtet werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Entscheidungen seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.

## **§ 6a**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich Ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbereichs ereignen.

## **§ 6b**

### **Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

- 1) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- 2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht oder stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder begangen hat. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- 3) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit dem Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- 4) Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, werden im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Der jeweils aktuelle Ethikcode kann auf der Vereins-Homepage eingesehen werden.
- 5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.
- 6) Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder sowie Umlagen in einer Höhe bis zum jeweiligen Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen
  - a. Der Vereinsbeitrag ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres fällig. Er wird als Jahresbeitrag i.d.R. im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei einem Beitritt im laufenden Jahr ist ein entsprechend anteiliger Jahresbeitrag fällig.
  - b. Voltigierbeiträge werden als monatliche Beiträge am Anfang jeden Monats im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Erstattung der Beiträge im Falle von Trainingsausfall ist nicht möglich.

- c. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN und BIC sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
  - d. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Gründe, Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand gemäß § 26 BGB sowie der Vereinsrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 3) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
  - a. in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Regelfall)
  - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
  - c. ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens
- 4) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- 5) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter per E-Mail an die Mitglieder (Datum des E-Mailausgangs), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.

Zwischen dem Tag der Zustellung der Einladung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

- 7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in Textform (Datum des Poststempels bzw. des E-Mailausgangs) beim Vorstand einzureichen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder können Wahlen geheim per Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

#### 12) Virtuelle Mitgliederversammlung

- a. Einladung und Tagesordnung erfolgen analog zur Präsenzveranstaltung jedoch mit einem Hinweis in der Einladung auf virtuelle Durchführung
- b. Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- c. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- d. Abstimmungen erfolgen über geeignete elektronische Abstimmungssysteme. Diese Voting-Tools müssen auch, wenn erforderlich, eine geheime Abstimmung ermöglichen.

#### 13) Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren

- a. Der Vorstand entscheidet nach § 26 BGB über die Einleitung eines Umlaufverfahrens.

- b. Im Falle der Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren, werden alle Mitglieder mittels eines Anschreibens per Post oder E-Mail informiert und um ihre Stimmabgabe gebeten. Tagesordnung und Beschlussvorschläge müssen dabei mitübersendet werden.
  - c. Zur Stimmabgabe sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berechtigt.
  - d. Für jedes Mitglied ist nur ein Stimmzettel mit allen Beschlussgegenständen zu erstellen. Die Frist zur Rücksendung der Stimmzettel beträgt 10 Tage. Die Rücksendung kann per Brief, Fax, E-Mail oder PDF erfolgen.
  - e. Eine gültige Abstimmung ist bei einer Stimmabgabe von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (Rücklaufquote) erfolgt.
  - f. Wenn die Beteiligungsquote von 10 % der Mitglieder nicht erreicht worden ist, ist das Umlaufverfahren gescheitert. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 14) Jugendliche und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- 15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 9a Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
  - a. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
  - b. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter in Textform an die Mitglieder (Datum des Poststempels bzw. E-Mailausgangs), unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.



- 5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### **§ 9b**

#### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrates,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Beiträge, Rücklagen, Aufnahmegelder und Umlagen,
- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Anträge nach §4 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung
- sowie etwaige zu tätige Grundlagengeschäfte

Als höchstes Organ kann die Mitgliederversammlung weitere Kompetenzen z.B. des Vorstands an sich ziehen oder andere Beschlüsse fassen.

### **§ 10**

#### **Vorstand**

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Jugendwart
  - der Turniersportwart
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im

Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- 6) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig. Scheiden der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchzuführen hat.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Turnierwarts und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die des stellv. Vorsitzenden, des Jugendwartes und des Schriftführers erfolgt.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9) Vorstandssitzungen finden nach Möglichkeit monatlich auf Einladung durch den Vorsitzenden statt. Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Üblicherweise werden die Sitzungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch virtuelle Sitzungen per Telefonkonferenz, Online-Video-Konferenz sowie als Hybrid-Veranstaltungen vorgesehen. Die Art der Veranstaltung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- 10) Die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände mittels Umlaufverfahren ist für alle Entscheidungen des Vorstands zulässig. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 2 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert. Das Umlaufverfahren kann telefonisch, via E-Mail oder WhatsApp durchgeführt werden. Betroffene Entscheidungen müssen protokolliert werden.
- 11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11** **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über
  - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
  - c. die Führung der gewöhnlichen laufenden Geschäfte.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres bis zur Höhe von EUR 7.500,00 Kredit aufnehmen und dringliche Sicherheiten leisten.

## **§ 12** **Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen mindestens 30 Jahre alt und seit 5 Jahren durchgehend Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet einstimmig. Fällt ein Mitglied des Vereinsrates dauerhaft aus, so ergänzt sich der Vereinsrat durch eigenen Beschluss.
- 3) Der Vereinsrat steht bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, dem Vorstand beratend zur Seite.
- 4) Der Vorstand ist nicht an die Entscheidung des Vereinsrates gebunden, soll sich jedoch tunlichst an sie halten. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 5) Ansonsten steht der Vereinsrat auf Antrag oder von sich aus dem Vorstand zur Seite.

## **§ 13** **Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.

- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 5) Die Kassenprüfer berichten und erläutern den Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### **§ 14 Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 3) Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
  - a. Einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
  - b. eine Jugendordnung zu beschließen,
  - c. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
  - d. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- 4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- 1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich mitzuteilen.
- 2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- 3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.
- 4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind.

## **§ 17 Auflösung/Verschmelzung des Vereins**

- 1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.